

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/9/19 2001/16/0188

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.09.2001

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht 35/03 Taragesetz Wertzollgesetz

Norm

BAO §184;

WertZG 1980 §8;

Rechtssatz

Die Behörde hat die von ihr vorgenommene Schätzung zu begründen, wobei sie die für die Schätzungsbefugnis sprechenden Umstände, die Schätzungsmethode, die der Schätzung zu Grunde gelegten Sachverhaltsannahmen und die Ableitung der Schätzungsergebnisse darzustellen hat. Insbesondere hat die Behörde auf alle substanziiert vorgetragenen, für die Schätzung relevanten Behauptungen einzugehen und sich damit auseinander zu setzen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001160188.X02

Im RIS seit

31.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

08.05.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$